

Antrag auf Teilhabeleistungen

Bildung & Teilhabe

Gutsein
Unterstützung bekommen

www.but-harz.de

Telefon 03943 58 3210

Schulbedarf

(Antrag für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag)

☐ Erstantrag ☐ Folgeantrag

Tag der Antragstellung _____

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Antragsteller

Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.

Vorname d. Antragstellers

Nachname d. Antragstellers

Adresse:

Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Anspruchsberechtigung

Ich beziehe

☐ Kinderzuschlag (BKGG)
(bitte gültigen Bescheid beilegen)

☐ Wohngeld
(bitte gültigen Bescheid beilegen)

Ich beantrage für mich / für mein Kind (nicht Zutreffendes bitte streichen)

☐ die Übernahme der Kosten für den Schulbedarf

Name des Kindes

Vorname

Geburtsdatum

Klassenstufe des Kindes

Name und Anschrift der Schule:

Beleg des Schulbesuchs:

Für Schüler, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die älter als 15 Jahre sind, ist die Schülereigenschaft durch die Vorlage des Schülerschulbescheinigung nachzuweisen.

☐ Schülerschulbescheinigung ist beigelegt

Kontoverbindung des Antragstellers:

Bitte nehmen Sie die Überweisung auf folgendes Konto vor:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Name der Bank: _____

Datum, Unterschrift Antragsteller

Schulbedarf

Tipp:

Infos zum Bildungspaket im Internet auf www.but-harz.de.

Hinweise

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SGB II. Die Antragstellung ist nicht von der Schriftform abhängig, sondern Sie können Ihren Anspruch auch mündlich vortragen.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für alle Schüler, die erstmalig eingeschult werden oder nach Vollendung des 15. Lebensjahres den Schulbedarf beanspruchen, muss als Nachweis eine aktuelle Schulbescheinigung eingereicht werden.

Der Anspruch besteht als pauschaler Bedarf 65,00 EUR im Februar und 130,00 EUR im August (Stand 2026). Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Regelbedarf erhöht.

Diese Leistungen werden zum 01.02. und/oder zum 01.08. an Sie überwiesen.